



Vortrag DSIV

in der Reihe Zukunft Vereinswerkstatt 4.0

Referent Hans-Jürgen Schwarz

Datenschutzexperte und Datenschutzbeauftragter
im Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V.

ZUKUNFT
Vereinswerkstatt

Fit-im-Ehrenamt.de
Eine Initiative im Bundesverband
der Vereine und des Ehrenamtes e.V.



Hans-Jürgen Schwarz

Betriebswirt, Datenschutzbeauftragter (IHK)

Initiator und Präsident des bvve e.V.

Kompetenzen

Langjähriges Organisationsmitglied in Vorstand und

Mitgründer und Unterstützer von verschiedenen Vereinen und Organisationen

Unternehmer mit über 30 jähriger Erfahrung im IT Bereich

Schwerpunkte: IT-Systeme und ERP-Softwareentwicklung,

Medien- und Internetmensch Gründungs – und Vorstandsmitglied verschiedener Vereine

2013 Initiator und Gründer des Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V. | bvve

Schwerpunktthemen seit 2016

- Europäische Datenschutzgrundverordnung im praktischen Einsatz
- Beratung für Datenschutz in Non-Profit-Organisation – NPOs und KMUs
- Konzeptionen zu betrieblichen Datenschutzprozessen
- Externer Datenschutzbeauftragter für verschieden Organisationen

Vorträge und Workshops zur DSGVO

- im Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V. | bvve
- für Fach- und Dachverbände , Unternehmen und Organisationen
- Dozent für andere Bildungseinrichtungen und Träger
- KeyNotes bei Foren, Symposien, Messen



<https://dsgvo-eu.com>

IN 3 SCHRITTEN ZUM DATENSCHUTZKONFORMEN VEREIN



ein einheitliches Konzept und Handlungsleitfaden für Vereine und Ehrenamt!

IMPULS-VORTRAG

Was die neue Datenschutzgrundverordnung von Vereinen verlangt

GRUNDLAGEN

- DS-GVO und BDSG - die gesetzlichen Verpflichtungen
- in Verein, Verband und Non-Profitorganisationen

Fit-im-Ehrenamt.de

Eine Initiative im Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V.

TAGESSEMINAR

Das aktiv Tagesseminar zur Einführung der DSGVO

EINFÜHRUNG

- Das aktiv Tagesseminar zur Einführung der DSGVO
- Ermittlung des Soll-Ist Zustandes im Verein
- Erstellung des Fahrplans zur Einführung der DS-GVO
- Umfangreiche Checklisten und Muster

WORKSHOPS

zur Umsetzung und Anwendung der DS-GVO

UMSETZUNG

- Verpflichtung und Schulung zur Datengeheimnisverpflichtung
- Einwilligungen und Betroffenenrechte
- Verfahrensverzeichnisse und Datenschutzmanagementsystem
- Ausbildung zum Datenschutzbeauftragten für Vereine
- Satzung 4.0
- Grundlagen und Tools für die technisch und organisatorische Maßnahmen -TOM



ZU DEN TERMINEN



- Die Rechtsgrundlagen des Datenschutzes DSGVO | BDSG und BDSG-neu
- Die zentralen Änderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung
- Die Datenschutzverantwortung im Verein
- Wann ist die Erhebung zulässig
- Anforderungen der DSGVO an Homepage und Datenschutzerklärung
- Maßnahmen für Datenschutz und Datensicherheit im Verein
- Fragen an meinen Verein



Bundesverband der Vereine
und des Ehrenamtes e.V.

Vereine und das Ehrenamt zu fördern,
zu entwickeln und zukunftsfähig zu gestalten sind unsere Ziele.

Spartenübergreifend in den Bereichen

SPORT

KUNST

KULTUR

FREIZEIT

SOZIALES



Bundesverband der Vereine
und des Ehrenamtes e.V.

Fit-im-Ehrenamt.de

Eine Initiative im Bundesverband
der Vereine und des Ehrenamtes e.V.

Der Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V. | bvve
fördert und unterstützt das größte und älteste soziale Netzwerk - die Vereine.

bvve - die Plattform für

- **Vereine**
- **Verbände**
- **Non-Profit-Organisationen**
- **ehrenamtlich Engagierte in Vereinen
und der Gesellschaft**

bvve - die BIG5

- **Kommunikation**
- **Bildung und Wissen**
- **Organisationsunterstützung**
- **Förderung und Netzwerken**
- **Öffentlichkeitsarbeit**

Spartenübergreifend in den Bereichen

SPORT

KUNST

KULTUR

FREIZEIT

SOZIALES

... online und im realen Leben



Dachorganisation

Vereinsförderung, Entwicklung
gemeinnütziger und ehrenamtlicher Tätigkeiten

**2. Ebene 16 Landesverbände
im Aufbau**

**3. Ebene 300 Kreisverbände
2022 in Planung**



620.000 Vereine
in Deutschland
50 Millionen Mitglieder

27,2 Millionen
Mitglieder in
Sportvereinen (DOSB)

22,8 Millionen
Mitglieder in Kultur,
Freizeit, Soziales ...

Fakten Zivilgesellschaft – Verein ¹⁾

- 620.000 Vereine über 50 Millionen Vereinsmitglieder in Deutschland
- Bruttowertschöpfung 4,1 % des Bruttoinlandsproduktes [90 Mrd. Euro] ¹⁾
- 2,3 Millionen sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze. ¹⁾
- 300.000 in 400-Euro-Jobs Tätige ¹⁾

Ehrenamtliches Engagement

- Im Regelfall werden über 90% der Veranstaltungen in Städten und Kommunen durch die Vereine und Ehrenamtlichen initiiert und abgedeckt
- 20 bis 30 Millionen Menschen engagieren sich in Verein und Ehrenamt in Deutschland

.

¹⁾ Fakten aus FAZ erstellt im Auftrag der Stiftungen Bertelsmann und Thyssen. Studie aus 2013



**DAS BUNDESDATENSCHUTZGESETZ
BDSG-NEU
DIE DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG
DS-GVO**

**RECHTSVERBINDLICH AB 25.05.2018
FÜR ALLE VEREINE**



Die DS-GVO gilt ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.
Einen gesonderten Umsetzungsakt bedarf es hierfür nicht.





Vorteile der Datenschutz-Grundverordnung

- Ein Regelwerk für ganz Europa
 - für Rechtssicherheit der Unternehmen
 - ein EU-weit einheitliches Datenschutzniveau
- Einheitliche Regeln für alle Unternehmen, Vereine, Verbände die in der EU Dienstleistungen anbieten
 - selbst wenn sie außerhalb der EU ansässig sind
- Neue, gestärkte Rechte für Bürgerinnen und Bürger
 - Stärkung der Rechte auf Information, auf Auskunft und auf Vergessenwerden
 - Das Recht auf Datenübertragbarkeit ermöglicht es Bürgern, ihre Daten von einem Unternehmen zu einem anderen zu übertragen.
- Besserer Schutz vor Datenschutzverletzungen
 - Meldung von Datenpannen binnen 72 Stunden
- Effektive Regeln und Geldbußen mit Abschreckungswirkung:
 - Geldbußen von bis zu 20 Mio. EUR [...]oder von 4 % des weltweit erzielten Jahresumsatzes
- Bessere Sensibilisierung der Menschen für den Datenschutz





Deutlich erweiterter und erhöhter Aufwand in ...

- Dokumentationen
- Datenschutz-Folgenabschätzung (Risikobewertung)
- Kontrollen innerhalb unseres Tuns
- erhöhter Kostenaufwand
- immaterieller Schadensersatz „moralischer Schaden“ ist einklagbar
- die Sanktionsmaßnahmen werden erheblich verschärft





Herausforderungen der DSGVO

- Erweiterter Aufwand in Dokumentation, Risikobewertung und Kontrolle
- erhöhter Kostenaufwand
- Sanktionsmaßnahmen werden erheblich verschärft

Beispiele:

- Vertragliche Auftragsdatenverarbeitung
- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- umfassenden Informationspflichten
- Datenschutzmanagementsystem
- immaterieller Schadensersatz
„Moralischer Schaden“
- das Recht auf Datenübertragbarkeit



WARUM DATENSCHUTZRECHT – DER ZWECK



- der Schutz der personenbezogenen Daten
- der Schutz des Persönlichkeitsrechts

Internet 4.0



GRUNDPRINZIPIEN- DER DSGVO

WAS DER VEREIN TUN MUSS, DAMIT DER DATENSCHUTZ GEWÄHRLEISTET IST.



■ **Verbotsprinzip**

Der Verein darf **keine personenbezogenen Daten erheben** – es sei denn, es liegt eine Erlaubnis der Datenverarbeitung gemäß BDSG-Neu und DSGVO vor:

- dass die Daten für eine Vertragserfüllung notwendig sind (z.B. Mitgliedschaft),
- dafür eine Einwilligung vorliegt oder
- ein sonstiges berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung vorliegt und die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen (insbesondere von Kindern) dem nicht entgegen stehen

■ **Datensparsamkeit** (§ 71 BDSG-Neu)

Datenverarbeitungssysteme sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten.

■ **Zweckbindung** (Art. 47 DSGVO – verbindliche interne Datenschutzvorschriften)

■ **Betroffenenrechte** (Art. 12 DSGVO)

- Recht auf Vergessen
- Auskunftsrechte
- Sanktionen



- **Dokumentationspflichten** mit

- Verfahrensverzeichnissen
- Einwilligungserklärungen
- vertragliche Auftragsdatenverarbeitung
- Technisch-, organisatorische Maßnahmen
- Meldung von Datenpannen
- Kontrollen

- **Verpflichtung und Schulung auf das Datengeheimnis**

- **Recht auf Datenübertragbarkeit**

... personenbezogenen Daten, die die Person einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln ...



Wesentliche Voraussetzungen an eine Einwilligung ist die rechtmäßige Gestaltung...

- durch eine **verständliche und leicht zugängliche Form**,
- in einer **klaren und einfachen Sprache**,
- **klar** von anderen Sachverhalten **zu unterscheiden**
- und **ohne Zwang und damit freiwillig** abgegeben worden, kann insbesondere – soweit dies angebracht ist – zu verschiedenen Verarbeitungsvorgängen gesondert erteilt werden
- sowie die Beachtung des sog. **Koppelungsverbot**, d. h. die Erfüllung eines Vertrages wurde nicht von einer Erteilung einer Einwilligung abhängig gemacht, die für deren Erfüllung nicht erforderlich wäre (z.B. Koppelung eines Mitgliederantrags an Abgabe einer Einwilligung zum Erhalt von Newsletter)
- Hinweis auf **Widerrufsmöglichkeit**

Folgen bei Nichteinhaltung: Datenverarbeitung ist unzulässig (und Bußgelder)





PERSONENBEZOGENE DATEN

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN



Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine

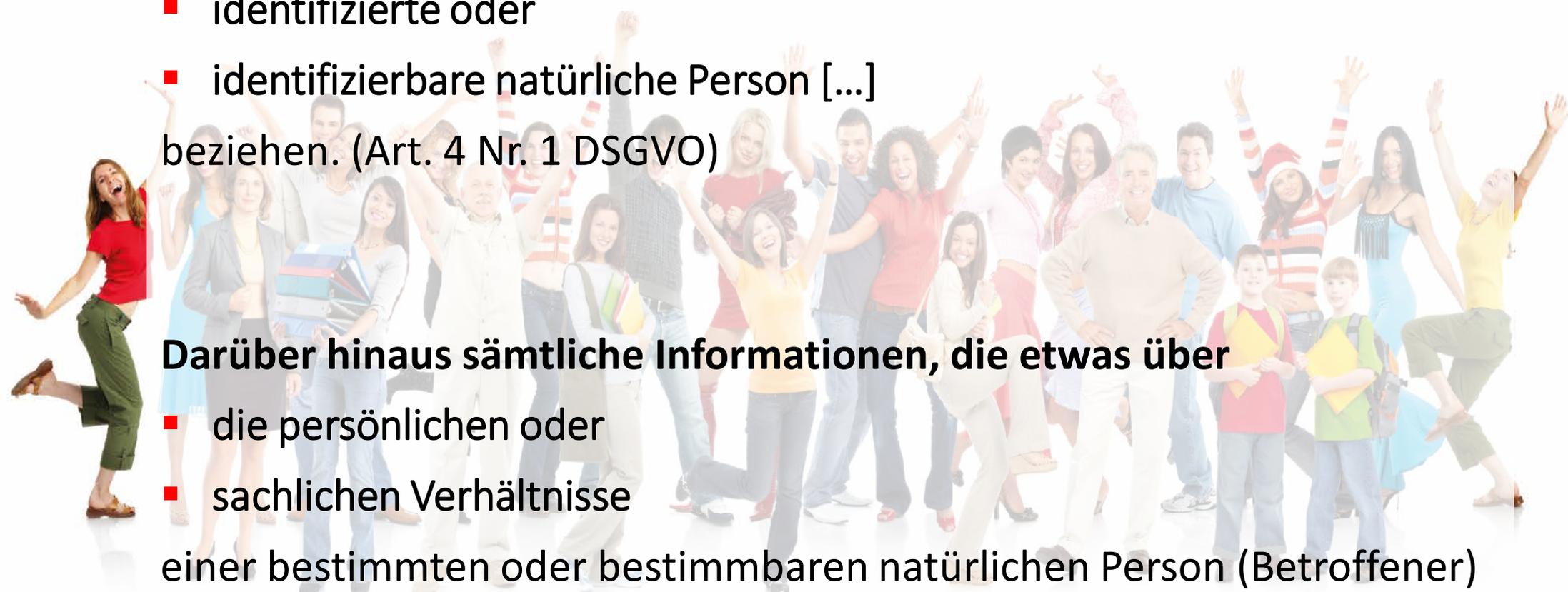
- identifizierte oder
- identifizierbare natürliche Person [...]

beziehen. (Art. 4 Nr. 1 DSGVO)

Darüber hinaus sämtliche Informationen, die etwas über

- die persönlichen oder
- sachlichen Verhältnisse

einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener) aussagen.





Beispiele personenbezogener Daten

- Name Anschrift
- Familienstand
- Zahl der Kinder
- Beruf
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Anschrift
- Eigentums- oder Besitzverhältnisse
- persönliche Interessen
- Mitgliedschaft in Organisationen
- Datum des Vereinsbeitritts
- sportliche Leistungen
- Platzierung bei einem Wettbewerb
- Kfz-Kennzeichen
- das Aussehen
- der Gang
- Aufzeichnungen über die Arbeitszeiten
- Bewegt Bilder und Fotografien von Personen
- IP-Adressen

WICHTIG: Nicht vom BDSG geschützt werden **Angaben über Verstorbene** (beispielsweise in einem Nachruf für ein verstorbenes Vereinsmitglied im Vereinsblatt oder die Nennung auf einer Liste der Verstorbenen).



Der Verein darf alle Daten erheben, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG beim Vereinseintritt (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung)

Einzelangaben mit Personenbezug sind beispielsweise:

- **Name und Identifikationsmerkmale** (z.B. Geburtsdatum, Namenszusätze, Ausweisnummer)
- **Kontaktdaten** (z.B. Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- **körperliche Merkmale** (z.B. Größe, Gewicht, Haarfarbe, genetischer Fingerabdruck, Krankheiten, Drogenkonsum)
- **geistige Zustände** (z.B. Wünsche, Einstellungen, Überzeugungen, Geschäftsfähigkeit)
- **Verbindungen und Beziehungen** (z.B. Verwandtschafts- und Freundschaftsbeziehungen, Arbeitgeber)
- **weitere Daten** (z.B. Standortdaten, Nutzungsdaten, Handlungen, Äußerungen, Werturteile, beruflicher Werdegang, Bankverbindungen etc.)u



Beispiele **besondere Arten personenbezogener** Daten | Art. 9 DSGVO

- rassistische und ethnische Herkunft
- politische Meinungen
- religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- Verarbeitung von genetischen Daten
- biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person
- Gesundheitsdaten
- Daten zum Sexualleben
- der sexuellen Orientierung

Wenn Sie diese Daten erheben brauchen Sie immer einen Datenschutzbeauftragten



Der Verein darf alle Daten erheben, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind. (z.B. im Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung)

Einzelangaben mit Personenbezug sind beispielsweise:

- **Name und Identifikationsmerkmale** (z.B. Geburtsdatum, Namenszusätze, Ausweisnummer)
- **Kontaktdaten** (z.B. Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- **körperliche Merkmale** (z.B. Größe, Gewicht, Haarfarbe, genetischer Fingerabdruck, Krankheiten, Drogenkonsum)
- **geistige Zustände** (z.B. Wünsche, Einstellungen, Überzeugungen, Geschäftsfähigkeit)
- **Verbindungen und Beziehungen** (z.B. Verwandtschafts- und Freundschaftsbeziehungen, Arbeitgeber)
- **weitere Daten** (z.B. Standortdaten, Nutzungsdaten, Handlungen, Äußerungen, Werturteile, beruflicher Werdegang, Bankverbindungen etc.)u



Weitergabe von Mitgliederdaten

Die Weitergabe von Mitgliederdaten durch den Verein an **seine unselbständigen Untergliederungen** (z.B. Ortsvereine oder Ortsgruppen eines überregionalen Vereins) sowie an seine Funktionsträger, Auftragnehmer und – falls vorhanden – vom Verein beschäftigte Mitarbeiter, soweit diese im Rahmen der Aufgabenerfüllung für den Verein tätig werden, **stellt als vereinsinterner Vorgang eine solche Nutzung dar und ist erlaubt.**

WICHTIG: Diese organisatorischen Regelungen sollten durch technische Maßnahmen unterstützt werden, z.B. durch Abtrennung der für die einzelnen Zuständigkeitsbereiche erforderlichen Daten mittels differenzierter Zugriffskontrolle (s. § 9 BDSG und Anlage hierzu).



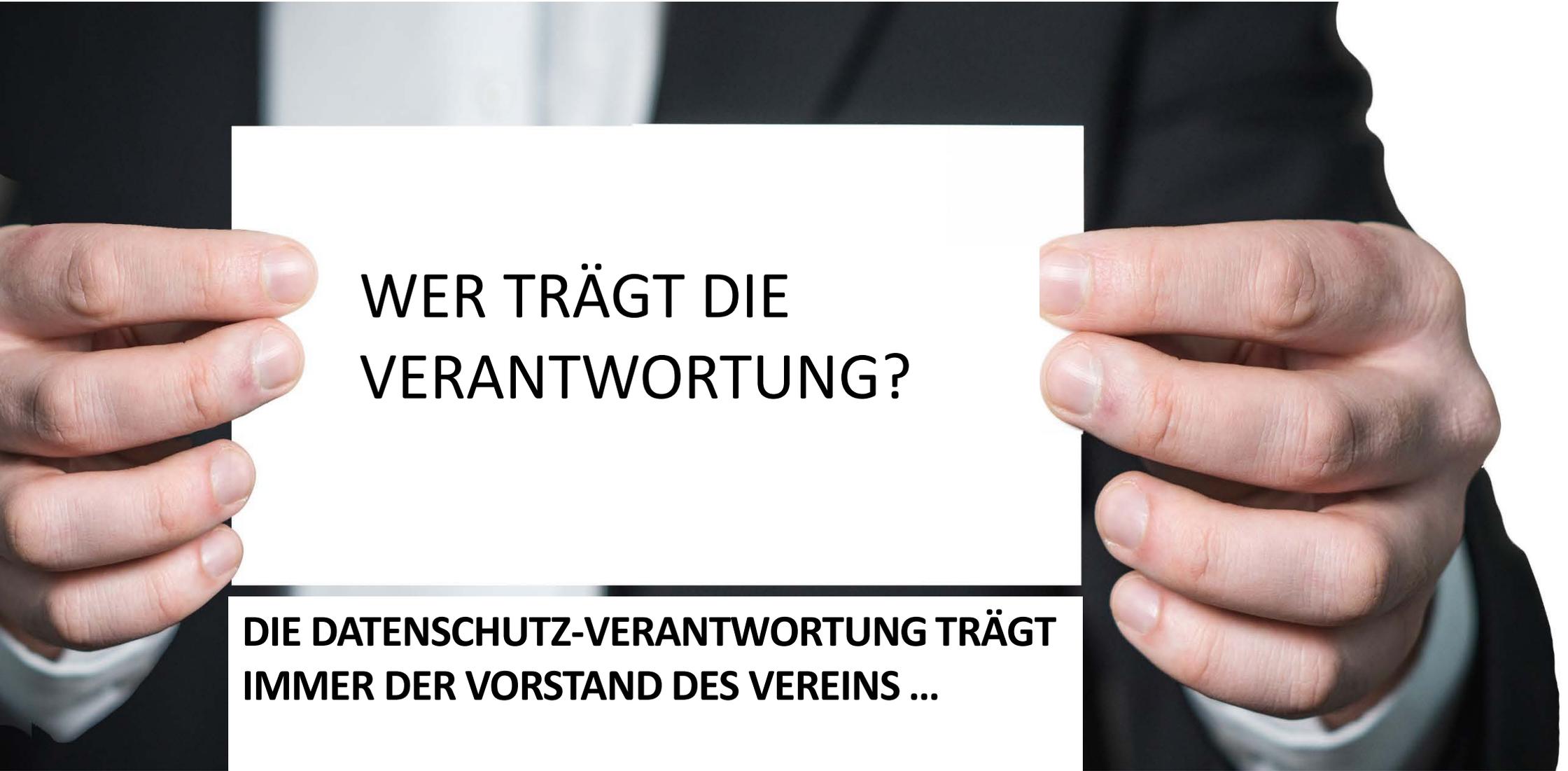
Datenübermittlung von Mitgliederdaten

Die Datenweitergabe an eigene Vereinsmitglieder oder einen Dachverband im Verhältnis zum Verein eine Datenübermittlung i.S.d. § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar und ist somit nicht ohne Einwilligung zulässig.

Die Übermittlung der Daten an Vereinsmitglieder ist grundsätzlich nicht zulässig, in besonderen Fällen kann diese erlaubt sein.

Vorsicht bei Übermittlung von Daten an Dachorganisationen.

WICHTIG: Die unbefugte Nutzung personenbezogener Daten von Vereinsmitgliedern stellt einen Verstoß gegen das Datengeheimnis aus § 5 BDSG dar.



WER TRÄGT DIE
VERANTWORTUNG?

**DIE DATENSCHUTZ-VERANTWORTUNG TRÄGT
IMMER DER VORSTAND DES VEREINS ...**



Wer haftet für die datenschutzrechtliche Konformität des Vereins?

Die Frage lässt sich ganz leicht beantworten: **Sie der Vorstand und Ihre Kollegen!**

- Die Datenschutz-Verantwortung liegt immer beim Vorstand.
- Er ist die sogenannte verantwortliche Stelle. Ist im Verein kein Datenschutzbeauftragter bestellt, hat der Vereinsvorstand die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten anders sicherzustellen | § 4g IIa
- Der Vorstand haftet für Schadensersatzansprüche (§§ 7, 8) bei unzulässiger oder unrichtiger
 - a. Erhebung
 - b. Verarbeitung
 - c. Nutzung

der personenbezogener Daten.

Wichtig: Siehe auch Bußgeld- und Strafvorschriften (§§ 43, 44 BDSG) u. Sanktionen (Artikel 83 DSGVO)



Sanktionen

- Artikel 83 DSGVO sieht Sanktionen vor, bei Verstößen gegen Betroffenenrechte und das Nichtbefolgen von Anweisungen durch die Aufsichtsbehörden mit Geldbußen von bis zu 20 Mio. EUR oder im Fall von Unternehmen von bis zu 4 Prozent des gesamten [...] Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs.
- § 40 BDSG-neu sieht Bußgelder in Höhe von bis zu 300.000 EUR für denjenigen vor, der bei der Ausübung seiner Tätigkeit für den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter **vorsätzlich oder fahrlässig** einen der in Artikel 83 DSGVO genannten Verstöße begeht.
- In bestimmten Fällen (Artikel 83 Abs. 5 DSGVO) ist bei vorsätzlichen, gegen Entgelt oder mit Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht begangenen Verstößen eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren vorgesehen. (§42 BDSG (neu) Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren)





EXTERN

- Internet
- E-Mail
- Presse
- Veranstaltungen
- Öffentlicher Raum
- ...

INTERN

- Erhebung
- Verarbeitung
- Nutzung

der Daten von

- Mitgliedern
- Mitarbeitern
- Helfern
- Lieferanten
- Sponsoren
- Gästen ...



PERSONENBEZOGENE DATEN IM VEREIN WARUM ?

+ Mitglieder
+ Mitarbeiter
+ Ehrenamtliche
+ Helfer
+ ...

= **personen-
bezogene Daten**

erheben

verarbeiten

nutzen

speichern

verändern

weitergeben

übermitteln

sperren

löschen

= Daten- und Mitgliederverwaltung



WER ARBEITET REGELMÄßIG MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN?



- Vorstand
- Erweiterter Vorstand
- Geschäftsstelle / Sekretariat
- Abteilungsleiter
- Trainer
- Übungsleiter
- Webmaster
- Mitarbeiter / Beschäftigte
 - FSJ - Freiwilliges Soziales Jahr
 - Teilzeitkräfte
 - alle Mitarbeiter auch die ohne Bezahlung
- ...

erheben

verarbeiten

nutzen

Alle die, die regelmäßig mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen ...

= Vereins- und Mitgliederdatenverwaltung



- **Vereinsgröße / Anzahl der Mitarbeiter**

Die Benennungspflicht eines Datenschutzbeauftragten (DSB) besteht für Vereine, soweit sie in der Regel **mindestens zehn Personen ständig** mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.

- **Datenschutz-Folgenabschätzung**

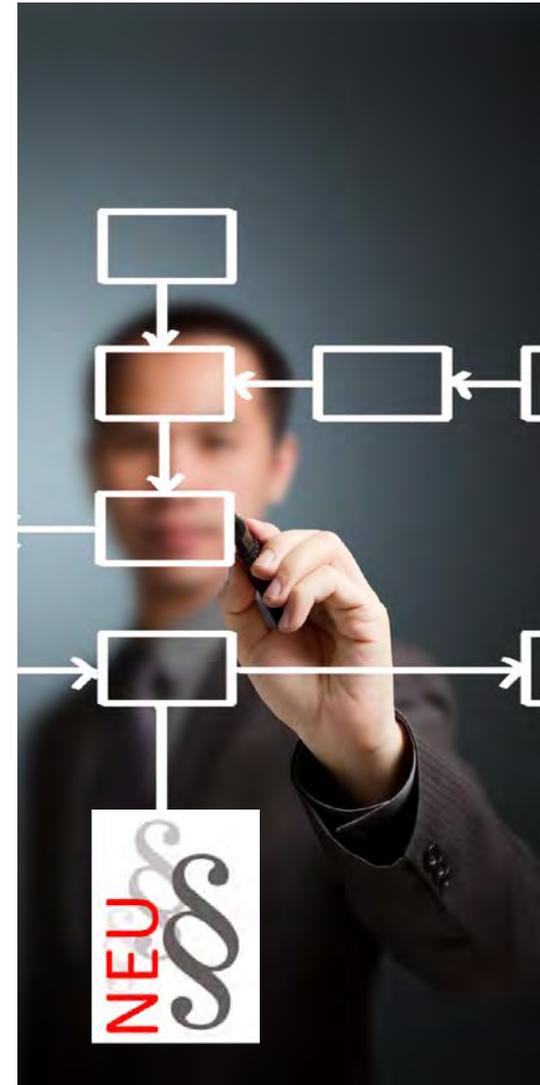
Außerdem besteht die Pflicht zur Benennung, ... Vereine die einer **Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 DS-GVO unterliegen** oder wenn **geschäftsmäßig Daten – anonymisiert oder nicht – zum Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung** übermittelt werden.

- **Verarbeitung besonderer Kategorien**

von **personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 DSGVO**

ACHTUNG: Erhebliche Sanktionen, wenn kein DSB benannt wird obwohl die Verpflichtung dazu bestünde. (bis zu 10 Mio € oder 2 % des Jahresumsatzes vgl. Art. 83 Abs. 4 lit. A DSGVO)

Wichtig: Es besteht die Meldepflicht des Datenschutzbeauftragten bei der Datenschutzbehörde.





- **Das Impressum**
- **Die Datenschutzerklärung**
- **Homepage Verschlüsselungen**
SSL (Secure Socket Layer) bzw.
der Nachfolger TLS (Transport Layer Security)
- **E-Mail Verkehr**



Rechtsgrundlagen | aktuell | Impressum

Das **Bundesdatenschutzgesetz | BDSG** und das **Telemediengesetz – TMG** regeln die rechtlichen Rahmenbedingungen für sogenannte Telemedien in Deutschland und sind **zentrale Vorschriften des Internetrechts**. z.B. Impressum für Telemediendienste u.a.

Die Informationspflichten gem. § 5 ff. TMG
in Unternehmen, Stiftung, Verein, Verband...

- Aufführen aller vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder
- Amtsgericht / HRB oder Vereinsregister, USt-ID
- Adresse, Telefon, Fax (nicht zwingend), E-Mail, Internet
- Aufsichtsbehörde(n)
bei Bedarf (genehmigungspflichtige Dienstleistung)
z.B. Landkreis / Behörde XX
- bei Publikationen wie News oder redaktionellen Beiträgen:
Benennung den inhaltlich Verantwortlichen für den redaktionellen Teil nach § 55 Abs. 2 RStV (Rundfunkstaatsvertrag)



Die Informationspflichten gem. § 5 ff. TMG

- bei Bedarf Beauftragte/r für Medizinproduktesicherheit nach § 6 Abs. 1 MPBetreibV
- Beschwerden / außergerichtliche Streitschlichtung für Verbraucher nach § 36 VSBG alle Pflegeeinrichtungen (Nicht-Teilnahme muss angezeigt werden)
- Link zur EU-Plattform für außergerichtliche Streitschlichtung
Wenn Geschäfte per Webseite / E-Mail mit VERBRAUCHERN abgeschlossen werden können
- Impressum auch in den sozialen Medien bereitstellen / auf Webseite verlinken

WICHTIG:

Die Darstellung der Informationen soll auf einer Seite so gehalten sein, dass sie über einen ständig und gut sichtbaren Button von jeder Seite direkt abrufbar ist.

Der BGH hat klargestellt, dass die Anbieterinformationen auch so bereitgehalten werden können, dass sie über zwei Links erreichbar sind, sofern diese so bezeichnet sind, dass es für den Verbraucher klar und verständlich ist.



- Hieraus leiten sich **weitere Verpflichtungen** ab:
 - Cookiesverwendung
 - Registrierung für Kunden
 - Newsletters Abo
 - Kontaktformular
 - Blog oder redaktionelle Artikel
 - Online-Bewerbungsmöglichkeiten (auch per E-Mail).

- **Datenschutzbeauftragter (DSB)** –
Erklärungen zum DSB

- **Soziale Medien** –
Verbindungen zu sozialen Medien z.B. Facebook | Google+ | Instagram | LinkedIn | Myspace | Pinterest ...

- **Analyse Tools** -
Angabe zur Nutzung von Analyse-Tools (z.B. Überwachung von Besucherströmen)

- **Internetwerbung** -
Datenschutzerklärungen der genutzten Internetwerbedienste (z.B. GoogleAdWords)



- **Online Marketing** -
Nennung der Anbieter und Dienste im Online Marketing
- **WordPress Plugins** -
Nennung der benutzen Plugins
- **Zahlungsmöglichkeiten** -
Nennung der Drittanbieter für Zahlungsabwicklungen
- **Sonstiges** - Nutzung sonstiger Dienste
z.B. Amazon Partnerprogramm
- Sonstige Informationspflichten wenn erforderlich z.B. Widerrufs- bzw. Rückgaberecht,
Preisangabenverordnung, Wohnraumvermittlungsgesetz

Wichtig: Personenbezogene Daten der Nutzer dürfen von dem Anbieter nur erhoben und verwendet werden, wenn dies das TMG oder eine andere Rechtsvorschrift, die sich ausdrücklich auf Telemedien bezieht, erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.



Wann brauche ich die Einwilligung tatsächlich?

- Die Einwilligung ist immer bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für einen Zweck, der über die Abwicklung der Geschäftszwecke / oder des kirchlichen Auftrags hinausgeht.
- Gilt nicht für Online-Bewerbungen wenn diese nicht länger aufbewahrt werden.

Weitere Beispiele

- Facebook Pixel (ggf.) oder
- Newsletter (immer vorgeschrieben)
- Grundsätzlich im Double-Opt-In-Verfahren (de facto Standard)

Erster Schritt: Nutzer erteilt Einwilligung über Häkchen - 1. Opt-In

Zweiter Schritt: Bestätigung durch Nutzer per E-Mail-Link – 2. Opt-In

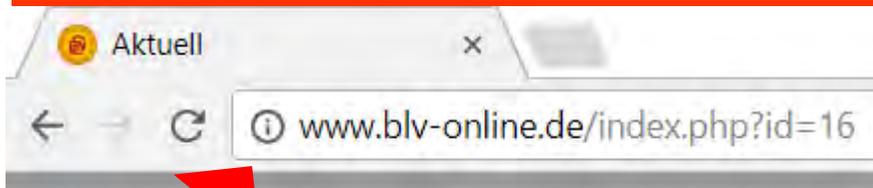
Wichtig:

- Die Beweispflicht für die korrekte Einhaltung und Anwendung liegt immer beim Verantwortlichen (hier der Verein).
- Grundsätzlich sind nur die E-Mail-Adresse als Pflichtfeld (Newsletter) zu definieren. (nach dem Datensparsamkeitsprinzip)

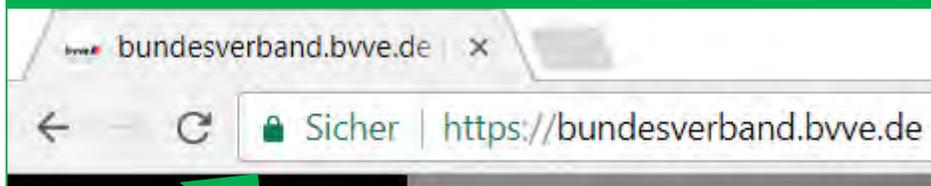


Sichere und nicht sichere Web Seiten

Nicht sichere Website



Sichere Website



SSL oder TLS für Webseiten nachrüsten, wenn personenbezogene Daten übertragen werden z.B. aus Kontaktformular



E-MAIL IM VEREIN



CC oder BCC

In der Praxis zeigt sich häufig ein Problem bei der Nutzung von E-Mails.



Die Versendung von E-Mails, in denen im Empfängerfeld andere Empfänger sichtbar sind ist unzulässig

→ Kopien oder Serienempfänger ausschließlich und immer im BCC!

Es steht jedem Verein frei, dies intern grundlegend - ggf. in der Satzung - zu regeln - oder besser in der Kommunikationsordnung als Ergänzung zur Satzung.



Nutzung der privaten E-Mail Adresse für den Verein

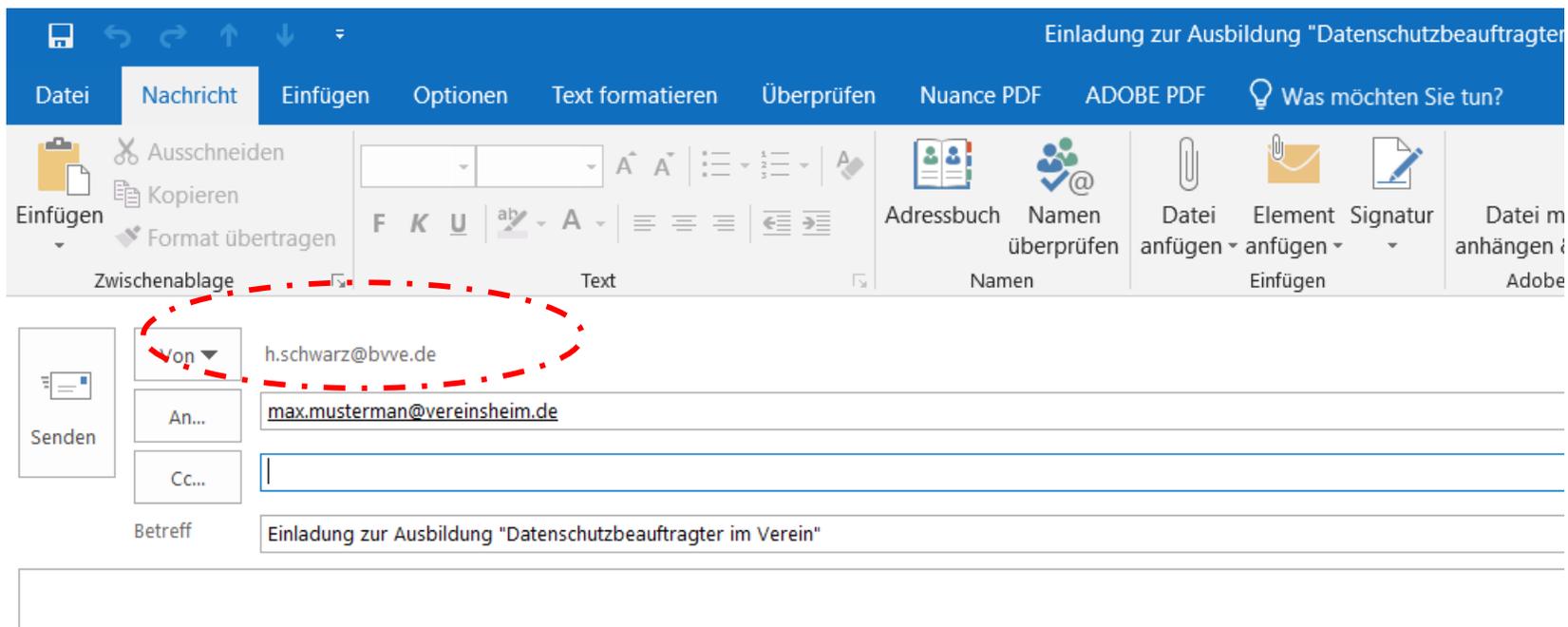
Praxisfall:

- In vielen Vereinen ist es Usus, dass von irgendwelchen privaten E-Mail Accounts, z.B. der Vorstand des Beispielverein e.V. schreibt von miakau@gmx.de, die vereinsbetreffenden E-Mails verschickt werden.
- Eine zwingende gesetzliche Grundlage gibt es nicht, dass eine vorgegebene E-Mail-Adresse verwenden muss

RISIKO: Eine privaten E-Mail birgt dies das Risiko, bzw. Nachteil, dass für Außenstehende und auch für Mitglieder nicht erkennbar ist, dass es sich um eine E-Mail des Vereins und nicht einer Privatperson handelt.



Wichtig: In dem Moment, in dem ein Organträger eines e.V. eine E-Mail versendet, handelt es sich gegebenenfalls nicht mehr um eine Privat-E-Mail, sondern um einen Geschäftsbrief, der nach § 37a HGB die üblichen Pflichtangaben enthalten muss.



Ebenso besteht eventuell ein Verstoß gegen die Transparenzpflicht gemäß § 6 des Telemediengesetzes (TMG).



Pflicht zur E-Mail-Signatur bei geschäftsmäßigen E-Mails

Senden

Von ▼ h.schwarz@bvve.de

An... max.musterman@vereinsheim.de

Cc...

Betreff Einladung zur Ausbildung "Datenschutzbeauftragter im Verein"

Mit freundlichen Grüßen
Hans-J. Schwarz
Präsident

h.schwarz@bvve.de
Phone + 49 171 74 76 810

bvve

Bundesverband der Vereine
und des Ehrenamtes e.V.

Der Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes | bvve e.V. **fördert konkret** mit seinen Projekten ...

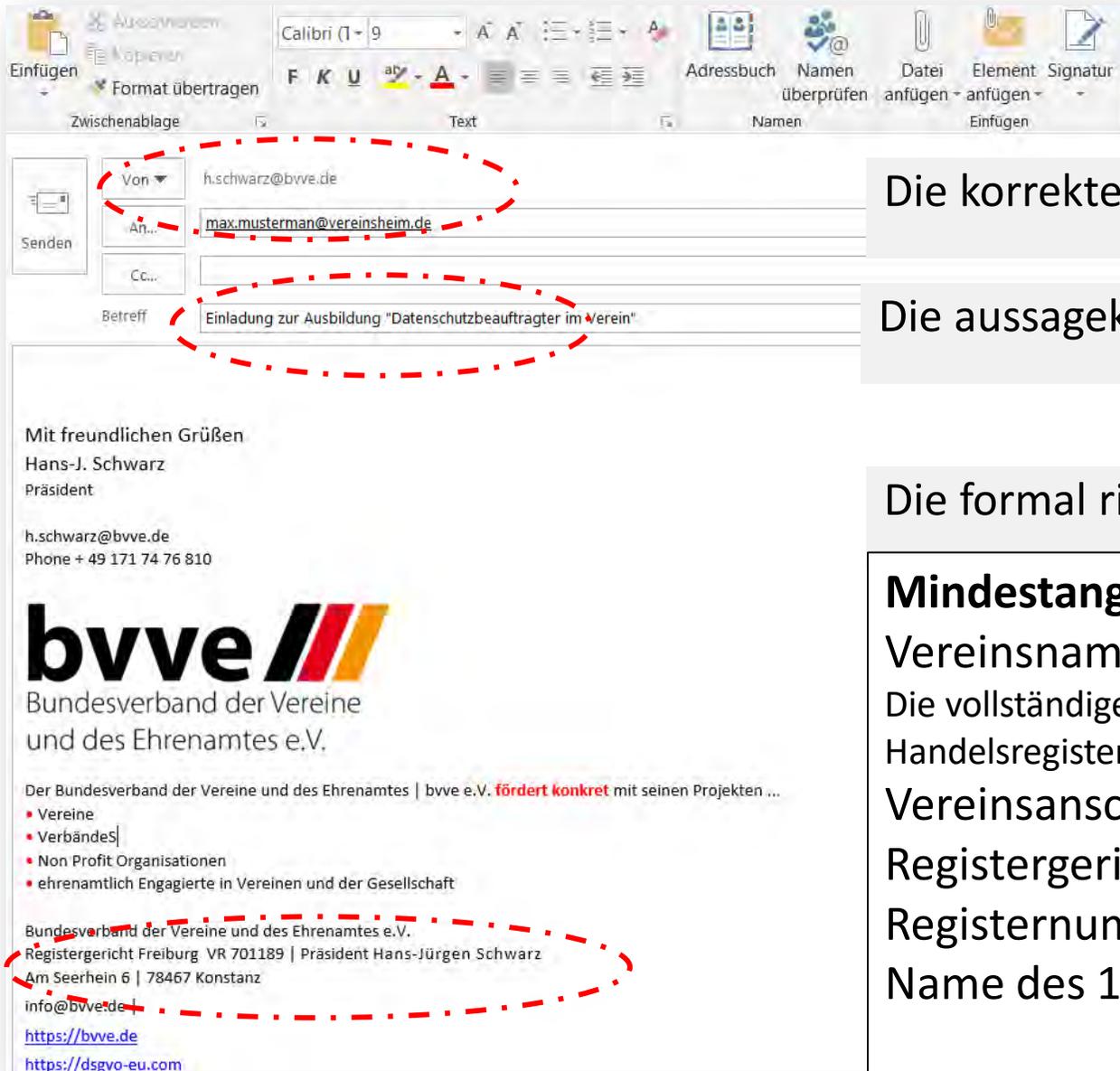
- Vereine
- Verbände
- Non Profit Organisationen
- ehrenamtlich Engagierte in Vereinen und der Gesellschaft

Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V.
Registergericht Freiburg VR 701189 | Präsident Hans-Jürgen Schwarz
Am Seerhein 6 | 78467 Konstanz

info@bvve.de |
<https://bvve.de>
<https://dsgvo-eu.com>



Die richtige E-Mail enthält deshalb drei unentbehrliche Teile:



Die korrekte Absender-Adresse

Die aussagekräftige Betreffzeile

Die formal richtige Signatur

Mindestangaben

Vereinsnamen/(Firma).

Die vollständige Firma (in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut)

Vereinsanschrift (ladungsfähig)

Registergerichts (Amtsgericht),

Registernummer und

Name des 1. Vorsitzenden.



Der Kernpunkt des Erlaubnistatbestandes

Der Vereinszweck beschreibt die

- vernünftigen ideellen Interessen
- wirtschaftlichen Interessen

Die Datenverarbeitung, Nutzung und Speicherung ist auch zulässig,

- wenn für den Vereinszweck nicht unabdingbar aber nützlich
- aber nur, soweit Daten zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich sind
- und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Datenverarbeitung überwiegt.



Neue Regelungen in der Satzung – einfachere Strukturen

Satzungsänderungen, insbesondere Änderungen des Vereinszweckes, sind aufwändig und schwer händelbar – siehe Einreichung Registergericht, Finanzamt

Möglichkeiten zur schlankeren Satzung nutzen – „Satzung 4.0“

Die Teile in Vereins- und Geschäftsordnungen auslagern,
die Satzung verschlanken z.B.

- Datenschutzordnung
- Beitrags- und Gebührenordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung

Vorteil: Änderungen, die kurzfristig erfolgen sollen oder stetigem Wandel unterliegen (z.B. Datenschutz) kann der Vorstand beschließen und muss nicht über die ordentliche Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.



Handreichung LDB BW 2018 - Schriftliche Regelungen zum Datenschutz

Den Verein trifft die Pflicht, die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung schriftlich festzulegen.

Entsprechende Datenschutzregelungen können entweder in die Vereinssatzung aufgenommen oder in einem gesonderten Regelwerk niedergelegt werden.

„Datenschutzordnung“, „Datenschutzrichtlinie“ oder „Datenverarbeitungsrichtlinie“.

Die Datenschutzordnung kann, wenn die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt, vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und muss nicht die Qualität einer Satzung haben.

Es ist empfehlenswert, sich beim Aufbau der Datenschutzregelungen am Weg der Daten von der Erhebung über die Speicherung, Nutzung, Verarbeitung (insbesondere Übermittlung) bis zu ihrer Sperrung und Löschung zu orientieren.

Dabei ist jeweils **konkret festzulegen**, welche Daten (z.B. Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse usw.) welcher Personen (z.B. Vereinsmitglieder, Teilnehmer an Veranstaltungen oder Lehrgängen, Besucher von Veranstaltungen) für welche Zwecke verwendet werden, ggf. auch, ob Vordrucke und Formulare zum Einsatz kommen.

Die bloße Wiedergabe des Wortlauts der Bestimmungen der DS-GVO bzw. des BDSG-neu sind in keinem Fall ausreichend.

.



Handreichung LDB BW 2018 - Schriftliche Regelungen zum Datenschutz

Die DS-GVO bzw. das BDSG-neu machen die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten vielfach von Interessenabwägungen abhängig oder stellt sie unter den Vorbehalt der Erforderlichkeit.

Im Interesse der Rechtssicherheit sollten diese abstrakten Vorgaben soweit irgend möglich konkretisiert und durch auf die Besonderheiten und Bedürfnisse des jeweiligen Vereins angepasste eindeutige Regelungen ersetzt werden.

Der Verein sollte insbesondere schriftlich festlegen, welche Daten beim Vereinseintritt für die Verfolgung des Vereinsziels und für die Mitgliederbetreuung und -verwaltung notwendigerweise erhoben werden. Auch sollte geregelt werden, welche Daten für welche andere Zwecke des Vereins oder zur Wahrnehmung der Interessen Dritter bei den Mitgliedern in Erfahrung gebracht werden. Ferner muss geregelt werden, welche Daten von Dritten erhoben werden, wobei hier auch der Erhebungszweck festzulegen ist. Auch sollte erkennbar sein, welche Angaben für Leistungen des Vereins erforderlich sind, die nicht erbracht werden können, wenn der Betroffene nicht die dafür erforderlichen Auskünfte gibt.

Der Verein sollte außerdem regeln, welcher Funktionsträger zu welchen Daten Zugang hat und zu welchem Zweck er Daten von Mitgliedern und Dritten verarbeiten und nutzen darf. Ferner sollte geregelt werden, welche Daten zu welchem Zweck im Wege der Auftragsdatenverarbeitung (s. u. Nr. 3.2) verarbeitet werden.



Handreichung LDB BW 2018 - Schriftliche Regelungen zum Datenschutz

Des Weiteren sollte der Verein festlegen, zu welchem Zweck welche Daten von wem an welche Stellen (das können auch Vereinsmitglieder sein) übermittelt werden bzw. welche Daten so gespeichert werden (dürfen), dass Dritte - also Personen, die die nicht zur regelmäßigen Nutzung der Daten befugt sind (s. u. Nr. 4.1) - darauf Zugriff nehmen können. Der Kreis dieser Zugriffsberechtigten muss genau beschrieben sein. Auch muss geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen welche Datenübermittlung erfolgen darf, insbesondere welche Interessen des Vereins oder des Empfängers dabei als berechtigt anzusehen sind. Auch sollte festgelegt werden, zu welchem Zweck die Empfänger die erhaltenen Daten nutzen dürfen und ob sie sie weitergeben können. Ferner sollte geregelt sein, welche Daten üblicherweise am „Schwarzen Brett“ oder in den Vereinsnachrichten offenbart und welche in das Internet oder Intranet eingestellt werden.



MAßNAHMEN FÜR DEN DATENSCHUTZ IM VEREIN

WAS DER VEREIN TUN MUSS, DAMIT DER DATENSCHUTZ GEWÄHRLEISTET IST.



Gibt es eine Kontrolle im Verein? Beispielfragen ?

Protokollierung der Nutzung der personenbezogene Daten

- wer
- wann
- welche
- erhoben
- gespeichert
- verändert
- gelöscht
- weitergegeben
- übermittelt (an Dritte)?



- **Einwilligungen anpassen**
- **Erfüllung von Informationspflichten**
Information, ob Bereitstellung der Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben ist und ob sie für den Vertragsschluss erforderlich sind
- **Betroffenenrechte sicherstellen**(Art. 13 und 14 DSGVO)
- **Erstellung der Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO)**
- **Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 35 DSGVO)**
- **Datenschutzbeauftragter ernennen** wenn notwendig (DPO) (Art. 37 DSGVO)
- **TOM** Technisch organisatorische Maßnahmen in Datenverarbeitung und IT
- Meldepflicht bei Datenpannen (Art. 4, Abs. 12 + Art. 33 DSGVO)
- Auftragsverarbeitung durch Dritte (Art. 28 DSGVO)
- **Datenschutzmanagementsystem | DSM**
zur Erfüllung der Dokumentationspflichten





GESTEIGERTE ANFORDERUNGEN AN EINWILLIGUNGEN(ART. 7 DS-GVO)

Wesentliche Voraussetzungen an eine Einwilligung ist die rechtmäßige Gestaltung...

- durch eine verständliche und leicht zugängliche Form,
- in einer klaren und einfachen Sprache,
- klar von anderen Sachverhalten zu unterscheiden
- und ohne Zwang und damit freiwillig abgegeben worden, kann insbesondere – soweit dies angebracht ist – zu verschiedenen Verarbeitungsvorgängen gesondert erteilt werden
- sowie die Beachtung des sog. Koppelungsverbot, d. h. die Erfüllung eines Vertrages wurde nicht von einer Erteilung einer Einwilligung abhängig gemacht, die für deren Erfüllung nicht erforderlich wäre (z.B. Koppelung eines Mitgliederantrags an Abgabe einer Einwilligung zum Erhalt von Newsletter)
- Hinweis auf Widerrufsmöglichkeit

Folgen bei Nichteinhaltung: Datenverarbeitung ist unzulässig (und Bußgelder)





ERWEITERTE DOKUMENTATIONSPFLICHTEN UND RECHENSCHAFTSPFLICHT

DSGVO betont noch stärker die Verantwortlichkeit, die Vereine, Verbände und Organisationen für den Datenschutz haben.

GRUNDSATZ

- Wer personenbezogene Daten verarbeitet, ist verantwortlich **für die Einhaltung aller in der DSGVO aufgeführten Rechtsgrundsätze**

BEWEISLASTUMKEHR (Neu)

- Die sogenannte Rechenschaftspflicht bedeutet, dass Organisationen jetzt aktiv nachweisen müssen, dass ihre Datenverarbeitungen datenschutzkonform sind (sog. „Rechenschaftspflicht“).
- Dokumentationspflichten sollen dies sicherstellen.
- Die verantwortliche Stellen müssen technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen und den Nachweis erbringen zu können, dass bei der Datenverarbeitung die DS-GVO eingehalten wird.
- Damit ist die Einführung und Anwendung eines Datenschutz-Management-Systems (DSMS) unabdingbar





DATENSCHUTZ-MANAGEMENT-SYSTEMS | DSMS

Dokumentation und Übersicht über Verfahren, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Verzeichnis von Verfahrenstätigkeiten | Rechtsgrundlage Art. 30 Abs. 5 DSGVO

Dokumentation und Übersicht über Verfahren, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, mindestens aus den Bereichen

- Datenschutzorganisation und Verantwortlichkeit für Datenverarbeitungen
- Einbindung des Datenschutzbeauftragten (Fälle, in denen Mitarbeiter sich an den Datenschutzbeauftragten wenden sollten)
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (An welchen Stellen liegen personenbezogene Daten im Verein vor?)
- Datenschutz-Folgenabschätzung, Art. 35 DSGVO (wie Vorabkontrolle nach § 4c BDSG beim Umgang mit sensiblen Daten)

...





- Vertragsmanagement (Welche Dienstleister werden eingesetzt?)
- Datenschutz-Schulung und Verpflichtung auf das Datengeheimnis
- Prozess zur Wahrnehmung von Betroffenenrechten
- Meldung von Datenschutzverstößen
- Nachweis der Datensicherheit (Umsetzung von technischen und organisatorischen Maßnahmen)





Informationspflichten bei Datenerhebung und -verarbeitung sind fester Bestandteil des Datenschutzrechts. | Rechtsgrundlage Art. 13 und 14 DSGVO

Insbesondere sind folgenden Informationen dem Betroffenen mitzuteilen:

- Identität des Verantwortlichen
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen
- berechtigtes Interesse
- Empfänger
- Übermittlung der Daten in Drittstaaten
- Dauer der Speicherung





Informationspflichten bei Datenerhebung und -verarbeitung sind fester Bestandteil des Datenschutzrechts. | Rechtsgrundlage Art. 13 und 14 DSGVO

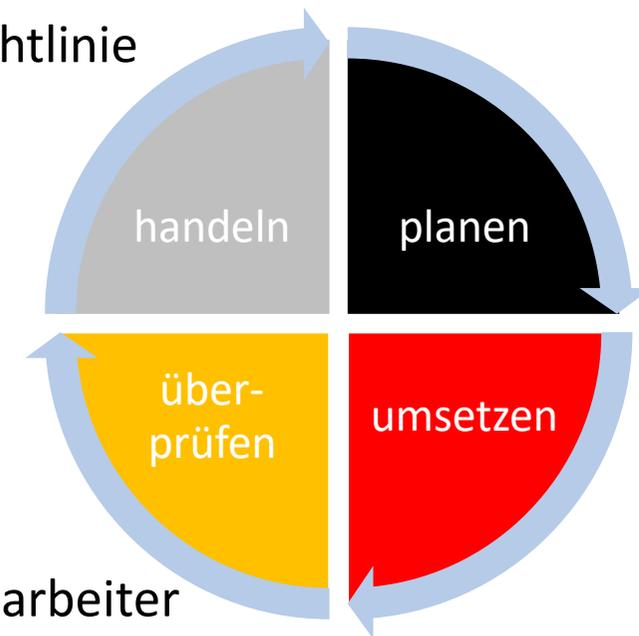
- Betroffenenrechte
- Widerrufbarkeit von Einwilligungen
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
- Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten
- automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling
- Aus Art. 14 DSGVO ergibt sich, dass nahezu dieselben Informationspflichten bestehen, wenn die Daten nicht beim Betroffenen selbst erhoben werden.





Die Datenschutz Grundverordnung verlangt den Aufbau und Durchführung eines Datenschutzmanagementsystems für eine kontinuierliche Überarbeitung und Kontrolle der Verfahrensprozesse zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutz Compliance Management System).

- Einrichtung eines Dokumentationssystems | Datenschutzrichtlinie
- Festlegen von Prüfzyklen
Klassischer P-D-C-A* Zyklus wie bei anderen Systemen
- Verantwortlichkeit und Datenschutzorganisation
(Zuständigkeit - Ansprechpartner)
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- Datenschutz-Folgenabschätzung
- Verzeichnis Vertragsmanagement
(Auftragsdatenverarbeitung)
- Verpflichtungserklärungen auf das Datengeheimnis der Mitarbeiter
- Datenschutz-Schulung der Mitarbeiter
 - Nachweis der Durchführung
 - Dokumentation der Durchführung
- Sicherstellung der Anforderungen wie Meldepflicht und Auskunftersuche





„TOM“ - TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN

Der Verein/Verband muss technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten, soweit der Aufwand dafür angemessen ist.



TOM müssen sichergestellt werden, um folgende Kontroll- und Schutzmaßnahmen zu beachten:

- Zutrittskontrolle
- Zugangskontrolle
- Zugriffskontrolle
- Weitergabekontrolle
- Eingabekontrolle
- Auftragskontrolle
- Verfügbarkeitskontrolle
- Trennungsgebot





Verein/Verband muss technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten, soweit der Aufwand dafür angemessen ist.

Bei den einzelnen in § 9 BDSG normierten acht Geboten handelt es sich um:

- **Die Zutrittskontrolle:**
Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren.
- **Die Zugangskontrolle:**
Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können. Die Zugangskontrolle wird am Computer üblicherweise durch die Eingabe von Login-Namen und Passwort realisiert. Dabei ist jedem zugriffsberechtigten Vereinsmitglied ein eigenes Passwort zuzuweisen.



- **Die Zugriffskontrolle:**
Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
- **Die Weitergabe Kontrolle:**
Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist



- **Die Eingabekontrolle:**
Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.
- **Die Auftragskontrolle:**
Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.
externe Dienstleister wie Marketingagenturen, Lohnbüros ...



- **Die Verfügbarkeitskontrolle:**
Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.
→ Datensicherheit
- **Die Trennungskontrolle:**
Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.



**WERDEN UNSERE MITGLIEDERDATEN
NACH DEN REGELN DES BDSG GENUTZT?**

**IST UNSERE SATZUNG AUSREICHEND UND
HABEN WIR EINE DATENSCHUTZVERORDNUNG?**

**LIEGEN UNS SCHRIFTLICHE
EINWILLIGUNGEN VOR ?**

**WERDEN DIE
DATEN SICHER AUFBEWAHRT?**



WERDEN DIE PERSÖNLICHKEITSRECHTE DER MITGLIEDER BERÜCKSICHTIGT?

WERDEN NUR ERFORDERLICHE DATEN ERHOSEN?

LÖSCHEN WIR DIE NICHT BENÖTIGTEN DATEN AUCH WIEDER?

GIBT ES EINE KONTROLLE ZUR EINHALTUNG DES DATENSCHUTZES IN UNSEREM VEREIN?



DATENSCHUTZ IM VEREIN

WAS MÜSSEN WIR MINDESTENS TUN?

WIR MÜSSEN EINE AUSREICHENDE RECHENSCHAFTS-
UND DOKUMENTATIONSPFLICHT AUFBAUEN

WIR BRAUCHEN EIN VERZEICHNIS DER
VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN

WIR STELLEN DIE BETROFFENENRECHTE SICHER,
PASSEN DIE EINWILLIGUNGSERKLÄRUNGEN AN

WIR TREFFEN TECHNISCH-ORGANISATORISCHE
MAßNAHMEN ZUR DATENSICHERHEIT



DER WEG IST DAS ZIEL

Ein einheitliches Konzept und Handlungsleitfaden für Vereine und Ehrenamt!

IMPULS-VORTRAG
Was die neue Datenschutzgrundverordnung von Vereinen verlangt

GRUNDLAGEN

- DS-GVO und BDSG - die gesetzlichen Verpflichtungen
- in Verein, Verband und Non-Profitorganisationen

TAGESSEMINAR
Das aktiv Tagesseminar zur Einführung der DSGVO

EINFÜHRUNG

- Das aktiv Tagesseminar zur Einführung der DSGVO
- Ermittlung des Soll-Ist Zustandes im Verein
- Erstellung des Fahrplans zur Einführung der DS-GVO
- Umfangreiche Checklisten und Muster

WORKSHOPS
zur Umsetzung und Anwendung der DS-GVO

UMSETZUNG

- Verpflichtung und Schulung zur Datengeheimnisverpflichtung
- Einwilligungen und Betroffenenrechte
- Verfahrensverzeichnisse und Datenschutzmanagementsystem
- Ausbildung zum Datenschutzbeauftragten für Vereine
- Satzung 4.0
- Grundlagen und Tools für die technisch und organisatorische Maßnahmen -TOM



ZU DEN TERMINEN

WHITEPAPERS IM BVVE - DATENSCHUTZ



Zum Download der Whitepapers klicken Sie bitte auf das jeweilige gewünschte Abbildung.



VIELEN DANK,
dass **Sie** da waren ...

Fit-im-Ehrenamt.de

Eine Initiative im Bundesverband
der Vereine und des Ehrenamtes e.V.

Bleiben Sie mit uns in Verbindung: <https://bvve.de>

E-Mail: info@bvve.de

In Kürze startet unsere Weiterbildungsmaßnahme zur Ausbildung:

„**Datenschutzbeauftragte/r für Verein und Ehrenamt.**“

Näheres ab Mitte Mai auf der Homepage <https://dsgvo-eu.com>

ANTRAG PERSÖNLICHE MITGLIEDSCHAFT



Bundesverband der Vereine
und des Ehrenamtes e.V.

Aufnahmeantrag auf eine persönliche Mitgliedschaft im
Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V. |

Am Seerhein 6 | 78467 Konstanz e.V. | bvve | www.bvve.de | info@bvve.de

Präsident: Boris Pilchowski
HRB Freiburg i.Br. | VR 76810
HypoVereinsbank
IBAN: DE17 60020290 0022992937
BIC: HYVEDEMM473

Name, Vorname *	<input type="text"/>
Geb. Datum *	<input type="text"/>
Straße Nr *	<input type="text"/>
PLZ / Ort*	<input type="text"/>
Telefon *	<input type="text"/>
eMail *	<input type="text"/>
Mobil *	<input type="text"/>
Jahresbeitrag Euro 49,--	Freiwillige Höhereinstufung _____

Mitglied in einem Verein	<input type="checkbox"/>
Name Verein	<input type="text"/>
Ehrenamtlich aktiv	<input type="checkbox"/>

Der Aufnahmeantrag erlangt erst Gültigkeit mit Annahme durch das Präsidium des bvve e.V. . Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht. Der Jahresbeitrag beträgt in Höhe von derzeit 49,00 Euro und wird per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

Ort	Datum	Unterschrift
* Pflichtangaben		(bei Minderjährigen Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters)

ANTRAG FÖRDERNDE MITGLIEDSCHAFT



Bundesverband der Vereine
und des Ehrenamtes e.V.

Aufnahmeantrag auf eine fördernde Mitgliedschaft für juristische Personen im
Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V. |

Am Seerhein 6 | 78467 Konstanz e.V. | bvve | www.bvve.de | info@bvve.de

Präsident: Boris Pilchowski
HRB Freiburg i.Br. | VR 76810
HypoVereinsbank
IBAN: DE17 60020290 0022992937
BIC: HYVEDEMM473

Name, Vorname *

Firma

Rechtsform | HRB und Nr

Straße Nr *

PLZ / Ort *

Telefon *

eMail *

Mobil *

Jahresbeitrag Euro 149,--

Freiwillige Höhereinstufung _____

* = Pflichtfeld

Der Aufnahmeantrag erlangt erst
Gültigkeit mit Annahme durch das
Präsidium des bvve e.V. .

Ein Anspruch auf Annahme besteht
nicht. Der Jahresbeitrag wird per
SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

Ort Datum Unterschrift

bei Minderjährigen Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters



Quellen:

- Bundesdatenschutzgesetz BDGS
- Informationsschriften und Kommentare der jeweiligen Innenministerien, sowie deren Landesdatenschutzbeauftragten der Länder
 - Baden-Württemberg
 - Brandenburg
 - Nordrheinwestfalen

Bilder / Illustrationen

- Hans-Jürgen Schwarz
- Google
- Fotolia
- Sonstige lizenzfreien Bilddatenbanken

Haftungsausschlussklärung:

Dieses Skript enthält Informationen und Dokumente, die nur zu Informationszwecken gedacht sind. Diese stellen weder eine Rechtsberatung dar, noch erhebt die vorliegende Zusammenstellung einen Anspruch auf Vollständigkeit. Die inhaltliche Verantwortlichkeit der Seminare liegt bei dem vom Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V. | bvve eingesetzten freien Dozenten, Seminarleitern und Organisationen.